



RICHTLINIEN FÜR AUFGRABUNGSARBEITEN UND WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN

I. VERFAHREN

I.I. ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung für sämtliche Aufgrabungen auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Ebenfurth hat schriftlich am Stadtamt zu erfolgen.

I.II. ANTRAGSINHALTE UND UNTERLAGEN

- Antragsteller mit Kontaktdaten
- Ausführende Firma mit Kontaktdaten
- Ansprechperson der ausführenden Firma mit Kontaktdaten
- Beschreibung der Arbeiten
- Beginn der Arbeiten
- Ende der Arbeiten
- Lageplan mit Darstellung des betroffenen Bereiches
- Bauzeitplan (bei Arbeiten die länger als 1 Monat andauern)

I.III. KUNDMACHUNG UND INFORMATION

Anrainer im Bereich der Arbeiten sind mittels Informationsschreiben durch die ausführende Firma mind. 3 Tage vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Das Informationsschreiben hat jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- Ausführende Firma mit Kontaktdaten
- Ansprechperson der ausführenden Firma mit Kontaktdaten
- Beschreibung der Arbeiten
- Beginn der Arbeiten
- Ende der Arbeiten

I.IV. DOKUMENTATION UND ABNAHME

Sämtliche Wiederherstellungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und im Bedarfsfall der Stadtgemeinde Ebenfurth zu übermitteln.

Vor Beginn sowie nach Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Besichtigungstermin mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Ebenfurth zu vereinbaren.

II. TECHNISCHE RICHTLINIEN

II.I. FÜLLMATERIAL UND TRAGSCHICHT

Die Verfüllung von Künetten und Gräben hat bis 40 cm unter die Unterkante der Asphalttragschicht mit Setzungsfreiem Material, lageweise verdichtet zu erfolgen. Ab der Oberkante des Füllmaterials ist mindestens folgender Aufbau herzustellen:

- 30 cm Tragschicht aus Kantkorn (Frostschutzmaterial)
- 10 cm ungebundene obere Tragschicht (mech. Stab. Tragschicht)

In Anlassfällen können auch andere Ausführungen durch das Bauamt angeordnet werden.

II.II. WIEDERHERSTELLUNG DECKSCHICHT GEHSTEIGE

Die Wiederherstellung der Deckschicht auf Gehsteigen hat folgenden Mindestaufbau aufzuweisen:

- 6 cm AC16 trag in Bereichen mit ausschließlichem Personenverkehr bzw. 10 cm AC16 trag in Bereich mit möglichem Kfz Verkehr (z.B. Zufahren)
- 4 cm AC 4 deck

Künetten mit einer Tiefe bis maximal 80 cm sind unmittelbar nach der Verfüllung wiederherzustellen. Künetten ab einer Tiefe von 80 cm sind in Arbeitsschritten gemäß den Vorgaben für die Wiederherstellung der Deckschicht auf Fahrbahnen herzustellen.

In Anlassfällen können auch andere Ausführungen durch das Bauamt angeordnet werden.

II.III. WIEDERHERSTELLUNG DECKSCHICHT FAHRBAHNEN

Die Wiederherstellung der Deckschicht auf Fahrbahnen hat folgenden Mindestaufbau aufzuweisen und ebenflächig zur Fahrbahn herzustellen:

8 cm AC16 trag

4 cm AC11 deck

Weist die angrenzende Fahrbahn eine stärkere Dimensionierung auf, gelten die Schichtdicken der angrenzenden Fahrbahn als Mindestanforderung für die Wiederherstellung.

Unmittelbar nach dem Verfüllen der Künette ist eine provisorische Asphaltshicht AC16 trag mit einer Stärke von mindestens 5 cm herzustellen. Nach Abklingen der Restsetzungen in der Dauer von ca. 1 Jahr ist der Unterbau nachzuverdichten und die entsprechende Fahrbahndeckschicht herzustellen.

In Anlassfällen können auch andere Ausführungen durch das Bauamt angeordnet werden.

II.IV. AUSMAßE, ÜBERGRIFFE, RESTBREITEN

Bei sämtlichen Anschlüssen und Fugen ist bei der endgültigen Instandsetzung ein Bitumenfugenband einzubauen. Die Wiederherstellungsmaßnahmen müssen einen Übergriff von mindestens 20 cm gemessen von der Außenkante der Künette aufweisen.

Bei längsgeführten Künetten auf Gehsteigen ist die Deckschicht auf die gesamte Breite des Gehsteiges neu herzustellen.

Restbreiten der Fahrbahn oder Abstände zu anderen Künetten von weniger als 50 cm sind zu entfernen und ebenfalls neu herzustellen.

II.V. BODENMARKIERUNGEN, BESCHICHTUNGEN

Bodenmarkierungen sowie bestehende Oberflächenbeschichtungen (z.B. rote Beschichtung eines Mehrzweckstreifen) sind sowohl im Zuge der Herstellung einer provisorischen Asphaltshicht als auch bei endgültigen Instandsetzungen wiederherzustellen.